

## Grünanlagensatzung der Stadt Bad Rodach vom 6. Dezember 1999

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende Satzung:

### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Rodach unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze einschl. der Grünspielplätze. Sie sind Einrichtungen der Stadt Bad Rodach zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Grünanlagen gehören auch:

a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen,

c) bauliche Einrichtungen, wie Bedürfnisanstalten, Gewächshäuser, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, Futter und Trinkstellen.

(3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

(4) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere der Kurpark, der kleine Kurgarten, die Altstadtpromenade (Wallgraben), der Kräutergarten, der Schlossplatz mit der sich nördlich des Kupferturms anschließenden Grünfläche, der Kinderspielplatz in der Steinfelder Straße, die Grünfläche nördlich des Fridolinhauses, Ecke Steinerer Weg/August-Grosch-Straße und zwischen Dammüllersweg und Heldritter Straße sowie Ecke Meininger Straße/Gartenstraße.

### § 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### § 3 Benutzungsumfang der Kinderspiel- und Bolzplätze

(1) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

(2) Sonstige Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.

(3) Bolz- und Gründspielplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu Verfügung. Für Sportvereine kann die Stadt Bad Rodach Ausnahmen von dieser Altersbegrenzung zulassen.

### § 4 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellung von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Bad Rodach,

2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,

3. Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

4. Pflanzungen, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen,

5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,

6. Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen,

7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,

8. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss in der Absicht zu verbringen, sich oder andere Personen in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen,

9. Papier oder andere Abfälle wegzuwerfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch gesonderte Schilder ausgewiesene Abfallplätze),

10. Bäume, Baumwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,

11. Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen,

12. Tiere zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist; nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonst wie Futterstellen zu beeinträchtigen.

#### § 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Stadt Bad Rodach die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung für Hundekot.

#### § 6 Benutzungssperre

(1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

#### § 7 Vollzugsanordnungen

Die Stadt Bad Rodach und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### § 8 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder

2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

#### § 9 Haftung

In Schadensfällen haftet die Stadt Bad Rodach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,

2. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem gem. § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 15. November 1999 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 6. Dezember 1999

STADT BAD RODACH

Gerold Strobel

1. Bürgermeister